



Der Präsident des Oberlandesgerichts Rostock

Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses gemäß § 1309 Abs. 2 BGB

Libyen

Folgende Unterlagen sind im Befreiungsverfahren im Original einzureichen:

- A) Reisepass, gegebenenfalls beglaubigte vollständige Kopie
- B) Geburtsurkunde, ausgestellt durch das Zentrale Zivilstandsamt in Tripolis (Central Civil Registry)
- C) Ledigkeits- bzw. Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch das Zentrale Zivilstandsamt in Tripolis (Central Civil Registry)
- D) beglaubigte vollständige Kopie des Familienbuches der Eltern, gegebenenfalls eigenes Familienbuch, - mit Personenkennzahl -, ausgestellt durch das Zentrale Zivilstandsamt in Tripolis (Central Civil Registry)
- E) aktuelle eigene eidesstattliche Versicherung zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen mit Angaben zu rituellen, religiösen und zivilrechtlichen Eheschließungen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten
- F) Eventuell zu beachtende Voraussetzungen nach muslimischem Recht sind bei der zuständigen Heimatbehörde zu erfragen.
Die Belehrung hierüber ist durch den Standesbeamten aktenkundig zu machen.
- G) Der Antragsteller ist in der Anmeldungsniederschrift darüber zu belehren, dass die Ehe zwischen einem Libyer und einem Ausländern verboten ist und der staatlichen Genehmigung des Volkskomitees der jeweiligen zuständigen Gemeinde bedarf.

Bezüglich F) und G) ist Punkt 15. der „Allgemeinen Hinweise des Oberlandesgerichts Rostock für die Vorbereitung der Anträge nach § 1309 Abs. 2 BGB zur Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses durch die Standesämter“ auf der Homepage des OLG Rostock zu beachten.

Die **Unterlagen zu B), C) und D)** sind mit einer **Legalisation** der zuständigen deutschen Auslandsvertretung einzureichen.

Stand: 01.03.2018

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und der vollständigen Antragsunterlagen erfolgen.

